

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

45. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 9.6.2016

Nr. 18

60

#### I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), und der §§94ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, ber. S. 188) hat der Kreistag am 24. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2016**

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 392.270.215 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	392.007.947 EUR
mit einem Saldo von	- 262.268 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-14.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-14.700 EUR
mit einem Überschuss von	- 276.968 EUR

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.177.215 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.087.495 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 34.217.776 EUR
mit einem Saldo von	- 19.130.281 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.130.281 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 17.793.200 EUR
mit einem Saldo von	1.337.081 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 5.615.985 EUR

festgesetzt.

#### § 2

2016

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

19.130.281 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

2.200.000 EUR

und Kredite aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogrammgesetz des Landes in Höhe von

8.012.976 EUR

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

#### § 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 20.632.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

195.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	37,26 v. H.
2. Schulumlage	15,47 v. H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

#### § 6

Es gilt der vom Kreistag am 24. Februar 2016 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 25. Februar 2016

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
gez.(Joachim Arnold)  
Landrat

## II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2016 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 8.012.976 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

**11.117.305 €**

(i.W. „Elf Millionen einhundertsechszehntausenddreihundertundfünf Euro“), gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

- den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**20.632.000 €**

(i.W. „Zwanzig Millionen sechshundertzweiunddreißigtausend Euro“), gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO.

- den in § 4 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**195.000.000 €**

(i.W.: „Einhundertfünfundneunzig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

- den in § 4 des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite für

das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ in Höhe von

**1.000.000 €**

(i.W. „Eine Million Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

- den in § 4 des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ in Höhe von

**400.000 €**

(i.W. „Vierhunderttausend Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Sondervermögen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Wetteraukreises und Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises nicht veranschlagt.

Brigitte Lindscheid  
Regierungspräsidentin

## III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**13. Juni bis 24. Juni 2016**

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 31.05.2016

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg  
(Hessen)  
gez.(Joachim Arnold)  
Landrat